

**Notarin
Miriam Weeger**

Feldstetter Straße 20 ♦ 89150 Laichingen
Tel.: 07333 9544 0 ♦ Fax: 07333 9544 20



2.4
Mitglieder
WOG BaWü

Laichingen

Verhandelt am 22.11.2024 - zweiundzwanzigsten November
zweitausendvierundzwanzig - in den Amtsräumen der Notarin.

Vor mir,

**Notarin Miriam Weeger
mit dem Amtssitz in Laichingen**

erscheinen heute:

1. Herr Jörg Tauss, geboren am 05.07.1953,
wohnhaft Hauptstraße 34 in 76703 Kraichtal,
ausgewiesen durch seinen Personalausweis Sonstige Identifizierung

handelnd als alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins

West-Ost-Gesellschaft in Baden-Württemberg e.V.
mit dem Sitz in Kraichtal,
HR Nr. VR 1392 des Amtsgerichts Stuttgart Ort des Registergerichts,
(Geschäftsanschrift: 76703 Kraichtal, Hauptstr. 34)

2. Herr Joachim Georg Claus,
geboren am 29.11.1939,
wohnhaft Gartenstraße 50 in 89150 Laichingen,
ausgewiesen durch seinen Personalausweis Sonstige Identifizierung
3. Herr Martin Plankenhorn,
geboren am 03.10.1958,
wohnhaft Ulmenstraße 12 in 72820 Sonnenbühl,
ausgewiesen durch seinen Personalausweis Sonstige Identifizierung

Ziffer 2 und Ziffer 3 handelnd als gemeinsam vertretungsberechtigte
Vorstandsmitglieder des Vereins

West-Ost-Gesellschaft Schwäbische Alb e.V.
mit dem Sitz in Laichingen,
HR Nr. VR 720282 des Amtsgerichts Ulm,
(Geschäftsanschrift: 89150 Laichingen, Gartenstraße 50)

Die Erschienenen erklärten mit der Bitte um notarielle Beurkundung folgendes:

A. Vorbemerkungen

Der Verein **West-Ost-Gesellschaft in Baden-Württemberg e.V.** (übernehmender Rechtsträger) ist ein rechtsfähiger, eingetragener Verein mit dem Sitz in Kraichtal. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 1392. Der Verein ist kein wirtschaftlicher Verein i.S.d. § 22 BGB.

Der Verein **West-Ost-Gesellschaft Schwäbische Alb e.V.** (übertragender Rechtsträger) ist ein rechtsfähiger, eingetragener Verein mit dem Sitz in Laichingen. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter VR 720282. Der Verein ist kein wirtschaftlicher Verein i.S.d. § 22 BGB.

Mit diesem Vertrag soll der Verein **West-Ost-Gesellschaft Schwäbische Alb e.V.** auf den Verein **West-Ost-Gesellschaft in Baden-Württemberg e.V.** verschmolzen werden.

Der Verein West-Ost-Gesellschaft in Baden-Württemberg e.V. als übernehmender Rechtsträger und der Verein West-Ost-Gesellschaft Schwäbische Alb e.V. als übertragender Rechtsträger schließen sodann folgenden

B. Verschmelzungsvertrag § 1 Vermögensübertragung

Der West-Ost-Gesellschaft Schwäbische Alb e.V. mit Sitz in Laichingen überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten als übertragender Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf den Verein West-Ost-Gesellschaft in Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Kraichtal als übernehmender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

§ 2 Verschmelzungs- und Bilanzstichtag

Der Verschmelzung der Vereine werden gemäß Schreiben des Amtsgerichts Ulm -Registergericht- vom 26.09.2024, welches diesem Vertrag zu Dokumentationszwecken in Kopie beigelegt ist,

- die Rechnungsunterlagen für die vergangenen drei vollen Kalenderjahre (2021, 2022 und 2023) sowie des Zeitraums des Kalenderjahres 2024 bis zum 30.09.2024, und
- die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben in diesem Zeitraum sowie die entsprechende Einnahmen-Überschussrechnung, sowie
- das aktuelle Verzeichnis des Vermögens des Vereins West-Ost-Gesellschaft Schwäbische Alb e.V. zugrunde gelegt. Als Verschmelzungstichtag wird der 01.10.2024 festgelegt. Die Übertragung des Vermögens des Vereins West-Ost-Gesellschaft Schwäbische Alb e.V. erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30.09.2024, 24.00 Uhr. Vom 01.10.2024, 0.00 Uhr, an gelten alle Handlungen und Geschäfte des Vereins West-Ost-Gesellschaft Schwäbische Alb e.V. als für Rechnung des Vereins West-Ost-Gesellschaft in Baden-Württemberg e.V. vorgenommen.

§ 3 Gegenleistung, Mitgliedschaft

Der übernehmende Verein West-Ost-Gesellschaft in Baden-Württemberg e.V. gewährt als Ausgleich für die Übertragung des Vermögens des übertragenden Vereins West-Ost-Gesellschaft Schwäbische Alb e.V. mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des übertragenden Vereins kostenfrei die Mitgliedschaft im Verein West-Ost-Gesellschaft in Baden-Württemberg e.V.. Die Rechte und Pflichten dieser Mitgliedschaft ergeben sich aus der zu diesem Vertrag als Anlage beigelegten Satzung des Vereins West-Ost-Gesellschaft in Baden-Württemberg e.V.. Soweit ein Mitglied des Vereins West-Ost-Gesellschaft Schwäbische Alb e.V. bereits Mitglied des Vereins West-Ost-Gesellschaft in Baden-Württemberg e.V. ist, erhält diese keine weitere Mitgliedschaft. Mit der Mitgliedschaft sind keine Gewinnansprüche verbunden.

§ 4 Besondere Vorteile und Rechte

Es werden keine besonderen Vorteile oder Rechte in Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 UmwG gewährt.

§ 5 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Bei dem übertragenden und dem übernehmenden Rechtsträger sind bislang keine Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 6 Zustimmungsbeschlüsse der Vereine

Der Verein West-Ost-Gesellschaft Schwäbische Alb e.V. hat am 22.11.2024 die Zustimmung zu dem in der Mitgliederversammlung im Entwurf vorliegenden Verschmelzungsvertrag erteilt.

Der Verein West-Ost-Gesellschaft in Baden-Württemberg e.V. hat am 22.11.2024 die Zustimmung zu dem in der Mitgliederversammlung im Entwurf vorliegenden Verschmelzungsvertrag erteilt.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
2. Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei den beiden Vereinen entstehenden Kosten trägt der Verein West-Ost-Gesellschaft Baden-Württemberg e.V..

§ 8 Vollmacht

Die amtierende Notarin oder deren Vertreter oder Nachfolger im Amt werden hiermit bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Vollzug des Verschmelzungsvertrages erforderlich und zweckmäßig sind.

§ 9 Abschriften

Von dieser Urkunde sollen erhalten: 1 begl. Abschrift jeder Verein
1 Scan Abschrift das Vereinsregister

-4-

-5-

Vorstehende Niederschrift wurde von der Notarin vorgelesen, daraufhin genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt: